

Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig

Hygienekonzept, gültig ab 22.11.2021

Auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 19. November 2021 gelten in der Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig folgende Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung der anhaltenden Pandemie des Coronavirus.

1. Grundsätzliche Maßnahmen an allen Unterrichts- und Verwaltungsstätten der Musik- und Kunstschule
 - 1.1. Der Zugang zur Musikschule ist nur mit gutem Allgemeinbefinden und ohne Erkältungssymptome gestattet.
 - 1.2. Personen, welche sich durch die Coronapandemie bedingt in Quarantäne befinden, ist der Zugang nicht gestattet.
 - 1.3. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung ist verpflichtend. Am Arbeitsplatz im Einzelbüro und im Unterricht darf die Maske abgenommen werden. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit.
 - 1.4. Voraussetzung für den Zugang zu den Unterrichts- und Verwaltungsstätten und die Teilnahme am Unterricht ist die Vorlage eines gültigen Impfnachweises, Genesenennachweises oder eines Nachweises über ein negatives Testergebnis.
 - 1.4.1. Kinder im Vorschulalter sind von der Regelung ausgenommen.
 - 1.4.2. Schüler*innen, die den Unterricht an einer allgemeinbildenden Schule besuchen, sind von der Regelung ausgenommen. Wenn der Schulunterricht auf Grund einer temporären Schulschließung nicht stattfindet, gilt die Nachweispflicht nach 1.4.
 - 1.4.3. Als Testnachweis werden schriftlich dokumentierte Ergebnisse eines Antigen-Tests akzeptiert, die bei Antritt nicht älter als 24 Stunden und durch eine Institution oder einen Betrieb bestätigt sind oder eines PCR-Tests der nicht älter als 48 Stunden ist.
 - 1.4.4. Lehrkräfte, die nicht über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen, sind verpflichtet sich zweimal pro Woche zu testen.
 - 1.5. Der Mindestabstand 1,5m zu anderen Personen ist einzuhalten.
 - 1.6. Von allen Besucher*innen, die neben dem geplanten Unterricht die Standorte der Musik- und Kunstschule betreten, werden Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und der Zeitraum des Besuchs dokumentiert. Alternativ dazu ist ein Check-in per Corona Warn-App möglich.
 - 1.7. Regelmäßige Handhygiene ist einzuhalten. Dazu wird in den Eingangsbereichen ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt.
 - 1.8. Es sind Hinweisschilder aufzuhängen, die Besucher*innen auf die Grundsätzlichen Maßnahmen hinweisen.
2. Regelungen für den Unterricht
 - 2.1. Der Unterricht für Schüler*innen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet in Präsenz statt.
 - 2.1.1. Für Schüler*innen aller Altersgruppen, die vor einer für die weitere Ausbildung ausschlaggebenden Prüfung stehen, die planen im kommenden Jahr ein Studium aufzunehmen oder die an internationalen oder nationalen Wettbewerben teilnehmen werden, findet der Unterricht in Präsenz statt.
 - 2.1.2. Für Schüler*innen, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben und die nicht zur der Gruppe nach 2.1.1. gehören, ist Unterricht in Präsenz nicht gestattet.
 - 2.2. Der Zugang zum Unterricht ist für Begleitpersonen nur in vorheriger Absprache mit der Lehrkraft gestattet. Dabei gilt die Regelung nach 1.4. Mit Ausnahme der Eltern-Kind-Kurse und der Angebote der Musikalischen Früherziehung ist der Besuch von Begleitpersonen in den Gebäuden der Musikschule möglichst zu reduzieren.
 - 2.3. Gruppen- und Tanzunterricht ist nur gestattet, wenn der Mindestabstand durchgehend möglich ist.
 - 2.4. Für den Unterricht in Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und Schulen werden ggf. gesonderte Regelungen getroffen.
 - 2.5. Die Unterrichtsräume sind gründlich zu lüften. Bei Proben mit mehreren Schüler*innen sind nach spätestens 20 Minuten kurz Lüftungspausen einzulegen.
 - 2.6. Nicht bewegliche Musikinstrumente (Klavier, Harfe, Schlagzeug), die von den Schüler*innen gespielt werden, müssen regelmäßig von der Lehrkraft desinfiziert bzw. gereinigt werden.
 - 2.7. Bewegliche Instrumente und ggf. Zubehör sind selber mitzubringen und nur von einer Person zu benutzen.
3. Veranstaltungen
 - 3.1. Öffentliche Veranstaltungen und Konzerte finden nicht statt.

Die getroffenen Festlegungen gelten bis auf Widerruf und werden an die geltenden Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angepasst.

gez. 21.11.2021,

Tilman Deutscher, Musikschulleiter